

Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Elzach vom
11. November 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 6. März 2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 11. November 2008 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 (Zusammensetzung) erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 2

Die unechte Teilortswahl (§ 10) wird zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die Änderung ist aber erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 6. März 2018


Roland Tibi
Bürgermeister

